

Tennisclub Langacker Dietikon

Covid-19 Schutzkonzept

Version 3.0 / gültig ab 22. Juni 2020

Der Bundesrat hat entschieden, dass ab dem 22. Juni die Schutzmassnahmen für Sportveranstaltungen weiters gelockert werden. Für Tennisclubs bedeutet das, dass mit einem adaptierten Schutzkonzept praktisch wieder in den Normalbetrieb gewechselt werden kann. Dazu gehört auch die Wiederaufnahme von Wettkämpfen, Meisterschaften und Veranstaltungen.

Bitte lest deshalb dieses Schutzkonzept genau durch. Unser Covid-19-Beauftragter, Jack Hagmann, steht euch bei Fragen oder Unklarheiten gerne zur Verfügung.

Wir tragen alle gemeinsam die Verantwortung dafür, dass wir weiterhin im TCL Tennis spielen können.

Covid-19 Beauftragter:

Jack Hagmann
Wiesenstr. 13
8954 Geroldswil

j.hagmann@bluewin.ch ; 079 358 53 23

Einleitung

Das vorliegende COVID-19 Schutzkonzept wurde auf der Grundlage und in Übereinstimmung mit dem Muster-Schutzkonzept für Tennisclubs von Swisstennis vom 22. Juni 2020, Version 3.0 erstellt. Der Vorstand des Tennisclub Langacker ist dafür verantwortlich, das Schutzkonzept zu erlassen, ausser Kraft zu setzen und in der Zwischenzeit regelmässig zu überprüfen und falls nötig anzupassen.

Das Ziel ist nach wie vor der Schutz der Bevölkerung / Mitglieder durch die Reduktion der Verbreitung des neuen Corona Virus.

Als Grundlage für das neue Schutzkonzept gelten nicht mehr nur die Vorgaben des Bundes (BAG), sondern neu auch der Kantone.

Nach wie vor gelten als wichtigste Schutzmassnahmen:

- Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln, möglichst wenig Körperkontakt
- Bei Krankheitssymptomen zuhause bleiben
- Zentral ist auch die Protokollierung und Rückverfolgbarkeit von sogenannten «engen Kontakten». «Eng» heisst hier: über 15 Minuten lang näher als 1.5 Meter zueinander. Swiss Tennis ist sich bewusst, dass unter den Zuschauenden oder im Clubbetrieb das Risiko von engem Kontakt sicherlich grösser ist als auf dem Tennisplatz. Nichtsdestotrotz wird eine konsequente Registrierung aller anwesenden Personen empfohlen, da jeder Club, jedes Center und jeder Turnierorganisator im Falle einer allfälligen Erkrankung einer anwesenden Person gegenüber den Gesundheitsbehörden verantwortlich sind.

Die Schutzmassnahmen für unseren Tennisbetrieb sind in folgende Abschnitte aufgeteilt:

- Massnahmen für den Spielbetrieb
- Massnahmen für Veranstaltungen
- Massnahmen für das Clubhaus

1. Massnahmen für den Spielbetrieb

Übergeordnete Grundsätze

Das Schutzkonzept des Tennisclubs muss sicherstellen, dass die folgenden übergeordneten Grundsätze eingehalten werden.

- 1.1. Jeder Tennisclub, jedes Tenniscenter muss einen **COVID-19-Beauftragten** benennen, dieser steht den Mitgliedern/Kunden beratend zur Seite
- 1.2. Einhalten der **Hygienevorschriften** des BAG
- 1.3. **Social Distancing** (1.5m Mindestabstand zwischen allen Personen: kein Körperkontakt)
- 1.4. **Nutzung der Anlage und Räume** in Abhängigkeit der Distanzregeln
- 1.5. **Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten**. Protokollierung von Personendaten zur Nachverfolgung (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten
- 1.6. Personen mit **Krankheitssymptomen** müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- 1.7. **Information** der Tennisspieler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen

1.1 Covid-19-Beauftragter

- Der TC Langacker hat einen COVID-19-Beauftragten
Jack Hagmann, Wiesenstr. 13, 8954 Geroldswil j.hagmann@bluewin.ch 079 358 53 23

1.2 Hygienevorschriften und Reinigung

Händehygiene

- Alle Personen im Club waschen sich regelmässig die Hände (speziell nach jedem Spiel)
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» wird verzichtet

Reinigung der Anlage

- Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen durch das Putzpersonal (wie im Normalbetrieb)

1.3 Social Distancing

Abstand

- Der Abstand von 1.5 Meter muss gewährleistet sein.
- Spielerbänke oder -stühle müssen in einem Mindestabstand von 1.5 Metern platziert werden.
- Auch in den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand von 1.5 Metern sichergestellt sein



1.4 Nutzung der Anlage

Anlage und Plätze

- Die gesamte Infrastruktur darf normal verwendet werden. Jedoch gelten die Abstandsregeln gem. 1.3.

Restaurant/ Clubhaus

- Das Benutzen der Küche und der gesamten Einrichtung ist erlaubt.
- Für Verpflegung und Restaurants gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie

1.5 Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing)

- Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.
- Das Platzreservationssystem (Gotcourts) für Spieler ist weiterhin anzuwenden.
- Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen (z.B. Mundschutz).

1.6 Besonders gefährdete Personen und Personen mit Krankheitssymptomen

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen Ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

1.7 Informationspflicht

- Die Anpassungen resp. Die Umsetzung der Schutzmassnahmen wird allen Mitgliedern kommuniziert und im Club angeschlagen.
- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» wird aufgehängt (Download: Homepage [BAG](#))

2. Massnahmen für Veranstaltungen

Zu den Sportveranstaltungen gemäss Bundesverordnung COVID-19 gehören im Tennis:

- Alle Wettkämpfe und Turniere (auch ohne Lizenz oder im Kids Tennis)
- Alle weiteren clubinternen oder öffentlichen Anlässe

Jede Veranstaltung muss über ein Schutzkonzept verfügen.

Veranstaltungen und insbesondere die **Wettkämpfe/Turniere und Meisterschaften** können unter folgenden Bedingungen ausgetragen werden:

Verantwortliche Person

- Für Veranstaltungen ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die für die Einhaltung der Vorgaben zuständig ist.
- Ergänzend gilt für Veranstaltungen das gleiche Schutzkonzept wie für den Spielbetrieb

Rückverfolgung von engen Kontakten

- Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung von Mitarbeitenden und Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden. Die Spielenden sind in der Turnieradministration (Advantage) von Swiss Tennis erfasst.
- Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen (z.B. Mundschutz).
- Die Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten zwischen Einzelpersonen untereinander sowie zu und unter Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, gewährleistet ist.
- Protokolle und Präsenzlisten dürfen ausschliesslich dem allfälligen Contact Tracing dienen.
- Swiss Tennis empfiehlt an Veranstaltungen immer die Personendaten zu erfassen, um eine allfällige Nachverfolgung von engen Kontakten sicherzustellen.

Hygienemassnahmen

- Die Hygienemassnahmen des BAG müssen umgesetzt werden, vor allem das regelmässige Hände waschen. Der Veranstalter stellt die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung.

Social Distancing / Abstandsregeln

- Körperkontakt soll vermieden und die Abstandsregel von 1.5 Meter muss eingehalten werden. Plakat von BAG und Swiss Tennis aufhängen und aktiv die Beteiligten an das Einhalten der Regeln erinnern.
- Der Personenfluss (z. B. beim Betreten und Verlassen der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.5 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.

Personen mit Krankheitssymptomen

- Personen mit Symptomen dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen. Der Veranstalter kann Personen mit Symptomen von der Veranstaltung ausschliessen.

Veranstaltungen mit über 1000 Personen

- Grossveranstaltungen mit über 1000 Personen bleiben bis mindestens 31.8.2020 verboten.

3. Massnahmen für das Clubhaus

Übergeordnete Grundsätze

In diesem Bereich gelten die BAG Vorschriften der Gastronomie-Suisse.

- **Verantwortung** für die Umsetzung der Vorgaben durch das Clubmanagement
- **Social Distancing** ist möglichst einzuhalten
- Einhalten der **Hygienevorschriften** des BAG und **Reinigung auf der Anlage**
- **Personifizierung** mit Angabe der Kontaktdaten zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten

3.1 Verantwortung

- Jedes Mitglied ist für die Umsetzung der Massnahmen selber verantwortlich.

3.2 Social Distancing

- Die 1.5 Meter Abstandsregel ist wenn immer möglich einzuhalten
- Falls die Distanzregel nicht eingehalten werden kann, ist die Zeit bei engem Kontakt so kurz wie möglich zu halten

3.3 Einhalten der Hygienevorschriften

- Im Clubhaus gelten die gleichen Hygienemassnahmen wie für den Spielbetrieb.

3.4 Benutzung des Clubhauses

- Die ganze Infrastruktur steht zur Verfügung
- Abfall wird wie im Normalbetrieb entsorgt (PET, Glas, Kübel etc.)

3.5 Protokollierung und Nachverfolgung

- Von jedem Besucher, der länger als 15 Minuten auf der Anlage ist oder wenn die Distanzregeln nicht eingehalten werden konnten, werden die Kontaktdaten in der Anwesenheitsliste vor Ort erfasst (Name, Vorname, Tel. Nr. etc.).

Dieses Dokument wurde vom Vorstand es TC Langacker erstellt und allen Mitgliedern per Mail / Post zugestellt und erläutert. Zudem befindet sich eine Version am Anschlagbrett im Clubhaus sowie auf der Homepage des TCL.

Dietikon, 22. Juni 2020; Der Covid-19 Beauftragte: Jack Hagmann, Präsident